oder wer zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde bis zur Straftilgung. Fer ner ist auf die entsprechende Zeit vom Wehrdienst ausgeschlossen, wer sich in Strafhaft befindet oder gegen wen Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet sind, sofern damit eine Unterbringung verbunden ist (s. Erl. zu Art. 30). Wer sich in Untersuchungs haft befindet, ist an der Ableistung des Wehrdienstes behindert (§ 13 a.a.O.). Freistellun gen und Zurückstellungen sind möglich, wenn ein entsprechender Antrag von einer staat lichen oder gesellschaftlichen Einrichtung wegen der fachlichen oder sonstigen Qualifika tion des Wehrpflichtigen und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit gestellt wird (§ 14 Abs. 1 a.a.O.). Auf eigenen Antrag kann ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst zu rückgestellt werden, wenn die Einberufung zu dem vorgesehenen Termin wegen seiner Fa milienverhältnisse eine erhebliche Härte darstellen würde (§ 14 Abs. 2 a.a.O.). Wehr pflichtige, die Hochschulen besuchen, können für die Dauer des Studiums vom Grund des wehrdienst zurückgestellt werden. Auf Anordnuna Nationalen Verteidigungsrates kann diese Regelung auch für die Hörer anderer Lehranstalten oder für Wehrpflichtige, die in der Berufsausbildung stehen, ausgedehnt werden (§ 15 a.a.O.). Bei Freistellung oder Zurückstellung vom Grundwehrdienst kann in verstärktem Maße eine Heranziehung zum Reservistenwehrdienst erfolgen, soweit nicht auch von diesem Befreiung erfolgt (§ 16 Abs. 1 a.a.O.).

c) Eine Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissens- oder Glaubensgründen gibt es 12 nicht (s. Rz. 15-19 zu Art. 20). Jedoch wird in bescheidenem Maße Gewissens- oder Glaubensnöten Rechnung getragen. Durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates vom 7. 9-1964 8 wurde die Aufstellung von Baueinheiten befohlen. In diesen können sol che Wehrpflichtige dienen, ≥die aus religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Grün den

den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen. Die

Bausoldaten

dienen ohne Waffe, lei sten keinen Fahneneid (s. Rz. 21 zu Art. 23), sondern legen nur ein Gelöbnis ab und kön nen nicht Vorgesetzte werden. Die Entscheidung darüber, wer in den Baueinheiten zu die nen hat, trifft das Wehrkreiskommando, das den Einberufungsbefehl erteilt (s. Rz. 13 zu Art. 23). Ein besonderes Verfahren gibt es nicht.

5. Die Erfassung der Wehrpflichtigen ist Sache der Deutschen Volkspolizei (§8 Wehrpflichtgesetz). Die Musterung, durch die festgestellt wird, welche Wehrpflichtigen für den Dienst in der NVA zur Verfügung stehen, wird von den Musterungskommissio nen der Wehrkreiskommandos vorgenommen (§ 9 a.a.O.). Diese haben die Diensttaug lichkeit und die Eignung der Wehrpflichtigen für die Teile und die einzelnen Waffengat tungen der NVA festzustellen (§ 11 a.a.O.). Gegen die im Ergebnis der Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung getroffene Entscheidung ist Beschwerde möglich, die in nerhalb einer Woche an das Wehrkreiskommando zu richten ist und keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie an das Wehrbezirkskom mando zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten (§ 19 a.a.O.).

Das Verfahren der Erfassung und der Musterung wird durch Anordnung des Nationa len Verteidigungsrates geregelt83.

13

⁸ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9.1964 (GBl. I S. 129).

⁸ a A.a.O. wie Fu β note 7.